

# Bundes-Gesetzblatt

des  
Norddeutschen Bundes.

No. 26.

(Nr. 312.) Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

[...]

## Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

### I. Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

#### 1. Im Allgemeinen.

[...]

#### §. 107.

Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

[...]